



HESSISCHER LANDTAG

10. 05. 2019

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 15.02.2019

Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Bei Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, insbesondere im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, besteht den Erfahrungen des Fragestellers nach ein hoher Bedarf an Ferienbetreuung. Dabei ist es für betroffene Eltern oft schwer, entsprechende Angebote in erreichbarer Nähe zu finden, welche den besonderen Bedürfnissen ihrer Kinder gerecht werden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage in Abstimmung mit dem Kultusminister wie folgt:

- Frage 1. Welche Angebote für Ferienbetreuungen bestehen in Hessen in welchem Umfang (Wochenzahl), die für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angemessene Vorkehrungen vorhalten? (Darstellung bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten)
- Frage 2. Ist aus Sicht der Landesregierung der Bedarf betroffener Eltern nach entsprechend qualitativ angemessenen Betreuungsplätzen gedeckt?
- Frage 3. Unter welchen Voraussetzungen erhalten Eltern Unterstützung zum Transport ihrer Kinder zu solchen Angeboten und wer trägt die Kosten dafür?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist der örtliche Bedarf an Einrichtungen und Diensten zu ermitteln. Die Jugendhilfeplanung muss zudem den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Für die Kindertagesbetreuung, die auch Schulkindern offensteht, gilt nach §§ 22, 22a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn Tageseinrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen sind, für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherstellen.

Im Kontext der Jugendarbeit werden Maßnahmen im Bereich der Freizeit- und Ferienbetreuung nach § 11 SGB VIII durch Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und Träger der öffentlichen Jugendhilfe angeboten. Im Rahmen der Jugendarbeit bestehen auch konzeptionell inklusiv bzw. auf die Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Angebote. Hierzu liegt jedoch auf Landesebene kein Überblick vor. Eine Abfrage bei den öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit ist im Rahmen der Antwortfrist nicht möglich. Aufgrund der kommunalen Verantwortung für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und für die Jugendhilfeplanung kann auch keine Einschätzung zur Bedarfsdeckung gegeben werden.

Für den Kultusbereich gilt, dass grundsätzlich das Land nicht für die Ferienbetreuung zuständig ist, weder für die Schülerinnen und Schüler der Regelschulen noch für die Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Die Ferienbetreuung wird über die Kommunen bzw. die Jugendhilfeträger organisiert, die auch für qualitative Standards bei der Durchführung der Ferienbetreuung zuständig sind.

Im Pakt für den Nachmittag ist seit dem Schuljahr 2015/2016 in der Kooperationsvereinbarung zwischen Land und Schulträgern erstmalig vereinbart, dass für die Kinder im Pakt für den Nachmittag auch eine Ferienbetreuung anzubieten sei. Diese wird durch den jeweiligen Schulträger organisiert und gilt als schulische Veranstaltung.

Der Pakt für den Nachmittag ist konzipiert für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Grundstufen von Förderschulen. Aktuell gibt es im Schuljahr 2018/2019 insgesamt 208 Paktschulen, davon 3 Förderschulen. Alle drei Förderschulen sind Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen (LER). Dies sind die Ernst-Elias-Niebergall-Schule und die Mühltschule in Darmstadt sowie die Edward-Flanagan-Schule in Babenhausen. Alle drei Schulen haben keine Abteilung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und sind von daher von den Fragen der Kleinen Anfrage nicht betroffen.

Im Rahmen der Kommunalisierung sozialer Hilfen haben in Hessen im Jahr 2017 (Zahlen für 2018 liegen erst im III. Quartal 2019 vor) insgesamt 51 Leistungserbringer in allen Landkreisen und kreisfreien Städten mit finanzieller Unterstützung des Landes Hessen und des LWV Hessen sogenannte „Offene Hilfen“ angeboten zur ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderung und ihren Familien (siehe Anlage 1). Von diesen 51 Leistungserbringern bieten 39 mehrtägige Freizeiten mit Übernachtung an (siehe Anlage 2). Eine Differenzierung der Angaben hinsichtlich Umfang (Wochenzahl) und Leistungsempfänger im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird über den Sozialmonitor nicht abgebildet und müsste bei den Gebietskörperschaften abgefragt werden, was in der Kürze der Zeit nicht möglich war.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe kann Eltern eines Kindes mit geistiger Behinderung im Rahmen der Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft finanzielle Unterstützung für die behinderungsbedingten Mehrkosten beim Transport dieses Kindes in eine Ferienbetreuung gewährt werden, wenn folgende Bedingungen vorliegen:

1. Im Rahmen der Einkommens- und Vermögensprüfung wird das Vorliegen von Bedürftigkeit festgestellt.
2. Es handelt sich um die örtlich nächstgelegene Möglichkeit für die Durchführung der Ferienbetreuung.
3. Die Maßnahme ist aus sozialhilferechtlicher Sicht angemessen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, können die entstehenden Kosten vom örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe übernommen werden.

Wiesbaden, 6. Mai 2019

Kai Klose

Anlagen

Tabelle 6 Leistungsspektrum und Personalausstattung, Trägerangaben

Region	Anzahl insge- samt	Offene Hilfen (Angebot)					Personalausstattung				Anzahl Leistungs- empfänger
		Leistungsspektrum der Dienste neben SGB XII					fest ange- stellte VZA	davon		Anzahl Übrige Zivildienstleistende FSJ-ler, BSJ-ler	
		Anzahl der Dienste mit Leistungen nach						pädagogisch qualifiziert	sonstg qualifiziert		
SGB V	SGB VIII	SGB XI	SGB XI	Sonstige							
im Fragebogen Nr.	Teil 1, J.	Teil 2, Frage 1.1 bis 1.5					Teil 2, Frage 2.1 bis 2.3				Teil 2, Frage 3
Darmstadt	1	0	0	1	1	1	1,50	1,00	0,50	142	163
Frankfurt	4	1	2	3	2	2	72,55	35,06	37,49	5	432
Offenbach	1	1	1	1	1	0	18,74	3,03	15,71	89	234
Wiesbaden	1	0	0	1	0	1	4,50	2,20	2,30	17	125
Bergstraße	1	1	1	1	1	1	8,00	4,68	3,32	28	94
Darmstadt-Dieburg	2	0	2	2	0	2	66,74	17,69	49,05	68	416
Groß-Gerau	2	1	0	1	0	2	6,00	5,00	1,00	545	606
Hochtaunuskreis	2	0	1	2	1	1	13,24	7,00	6,24	91	269
Main-Kinzig-Kreis	1	0	0	1	1	0	15,17	1,40	13,77	0	318
Main-Taunus-Kreis	1	0	0	1	1	0	15,62	2,85	12,77	15	398
Odenwaldkreis	1	0	1	1	1	1	17,20	2,50	14,70	9	319
Offenbach LK	4	3	3	4	2	2	42,39	7,50	34,89	136	591
Rheingau-Taunus-Kreis	4	0	2	3	0	4	8,10	3,30	4,80	111	304
Wetteraukreis	1	0	0	1	1	0	6,77	2,77	4,00	0	315
Gießen	1	0	0	1	0	1	3,50	1,00	2,50	97	253
Lahn-Dill-Kreis	4	0	2	4	3	2	25,51	5,93	19,58	44	534
Limburg-Weilburg	2	0	1	2	1	1	3,79	0,44	3,35	70	251
Marburg-Biedenkopf	3	1	2	2	1	2	38,82	11,72	27,10	4	550
Vogelsbergkreis	1	1	1	1	0	1	28,00	6,00	22,00	118	280
Kassel	3	0	1	2	1	3	15,89	9,38	6,51	43	524
Fulda	1	0	1	1	0	1	20,75	1,40	19,35	323	355
Hersfeld-Rotenburg	1	1	0	1	1	1	10,00	1,00	9,00	13	127
Kassel LK	3	1	3	3	2	3	50,39	19,10	31,29	183	461
Schwalm-Eder-Kreis	2	0	2	2	2	1	23,56	5,69	17,87	33	319
Waldeck-Frankenberg	3	0	0	3	2	2	15,55	8,10	7,45	12	304
Werra-Meißner-Kreis	1	0	1	1	1	0	3,50	1,00	2,50	1	112
Hessen	51	11	27	46	26	35	535,78	166,74	369,04	2.197	8.654

Quelle: Sozial-Monitor 2017

Tabelle 11 Leistungsarten und regionale Zusammenarbeit, Trägerangaben

Region	Leistungsarten im Berichtsjahr mehrtägige Freizeittouren mit Übernachtung	Regelhilfe Zusammenarbeit der Dienste mit weiteren	Regionale Zusammenarbeit (Anzahl der Träger)		
			Teilnahme bzw. Mitwirkung an Gremien auf kommunaler Ebene Hilfepan- / Belegungskont.	Regionale Koordinierungs- und / oder Planungsgremien	Sonstige
im Fragebogen Nr.	Teil 2, Frage 5.4		Teil 2, Frage 6.1 und 6.2		
Darmstadt	0	1	0	0	1
Frankfurt	1	3	1	2	3
Offenbach	1	1	1	1	1
Wiesbaden	1	1	0	0	0
Bergstraße	1	1	1	0	0
Darmstadt-Dieburg	2	2	2	2	1
Groß-Gerau	2	2	2	2	0
Hochtaunuskreis	2	2	1	2	2
Main-Kinzig-Kreis	1	1	1	0	1
Main-Taunus-Kreis	1	1	1	1	1
Odenwaldkreis	1	1	1	1	0
Offenbach LK	3	4	1	2	4
Rheingau-Taunus-Kreis	3	4	3	3	2
Wetteraukreis	0	1	0	0	1
Gießen	1	1	0	0	1
Lahn-Dill-Kreis	3	3	0	2	2
Limburg-Weilburg	1	2	1	1	1
Marburg-Biedenkopf	2	3	1	3	3
Vogelsbergkreis	1	1	1	1	1
Kassel	2	3	1	1	2
Fulda	1	1	1	0	0
Hersfeld-Rotenburg	1	1	1	1	1
Kassel LK	3	3	3	3	3
Schwalm-Eder-Kreis	2	2	2	2	2
Waldeck-Frankenberg	2	3	3	3	3
Werra-Meißner-Kreis	1	1	1	1	0
Hessen	39	49	30	34	36

Quelle: Sozial-Monitor 2017